C/2025/6719

17.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12253 — ELP / PCIV / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6719)

1. Am 8. Dezember 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PETRONAS Carigali International Ventures Sdn. Bhd. („PCIV"), Malaysia, kontrolliert von Petroliam Nasional Berhad (PETRONAS) („PETRONAS"), Malaysia,

— Eni Lasmo Plc („ELP"), Vereinigtes Königreich, kontrolliert von Eni S.p.A. („Eni"), Italien,

— ein neu gegründetes Unternehmen („Ziel-Gemeinschaftsunternehmen", Vereinigtes Königreich).

PCIV und ELP erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PCIV ist im Öl- und Gassektor tätig und erbringt Investmentholding- und -verwaltungsdienstleistungen für verschiedene Unternehmen der PETRONAS-Gruppe.

— ELP ist im Öl- und Gassektor tätig und erbringt Investmentholding- und -verwaltungsdienstleistungen für seine Tochtergesellschaften innerhalb der Eni-Gruppe.

3. Das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen wird in der Exploration von Erdöl und Erdgas, der Entwicklung und Förderung sowie der Versorgung vorgelagerter Großhändler mit Erdöl und der Entwicklung und Förderung sowie der Versorgung vorgelagerter Großhändler mit Erdgas im asiatisch-pazifischen Raum tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12253 — ELP / PCIV / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË